

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb “Wirtschafts- und Bäderbetrieb” der Stadt Ennigerloh

vom **20.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Ennigerloh am **19.12.2005** folgende Betriebssatzung beschlossen:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Betriebssatzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der “Wirtschafts- und Bäderbetrieb” der Stadt Ennigerloh wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung (im Folgenden Eigenbetrieb genannt) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb der Bäder der Stadt Ennigerloh. Des Weiteren obliegt ihm das Management der ihm zugeordneten städtischen Beteiligungen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen “Wirtschafts- und Bäderbetrieb” der Stadt Ennigerloh.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche

Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln.

Der Betriebsleiter entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte als Geschäfte der laufenden Betriebsführung zu betrachten sind.

Der Betriebsleiter wird über die Führung der Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus ermächtigt:

- Zur Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 25.000,00 € nach Zustimmung durch den Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Wirtschaftsplans,
 - Abschluss von Verträgen in Abstimmung mit dem Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Wirtschaftsplans, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten,
 - Erlass und Niederschlagung von Forderungen entsprechend der Dienstanweisung der Stadt Ennigerloh über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs „Wirtschafts- u. Bäderbetrieb“ verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes
- (4) Über die Leistung von nicht erheblichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Betriebsleiter, bei dessen Abwesenheit der Bürgermeister, soweit der Wirtschaftsplan nicht zu ändern ist. Die Abgrenzung geschieht wie folgt:
- Nichterhebliche über- / außerplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben sowohl des Erfolgsplans als auch des Vermögensplans, wenn sie den Betrag von 75.000,- € nicht übersteigen.

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Betriebsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen hiervon sind die geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die von den sonstigen nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wie folgt abzugrenzen sind:

- Ausgaben sowohl des Erfolgsplans als auch des Vermögensplans, wenn sie den Betrag von 12.500,- € nicht übersteigen.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Die Wahl der Betriebsausschussmitglieder erfolgt durch den Rat der Stadt Ennigerloh.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Ennigerloh ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt Ennigerloh zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (5) Auf das Verfahren in dem Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Ennigerloh entsprechende Anwendung.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Ennigerloh entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung oder sonstiges Ortsrecht vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Wirtschafts- u. Bäderbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses

herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Eigenbetrieb „Wirtschafts- u. Bäderbetrieb“ sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister im Rahmen des Stellenplanes eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Ennigerloh aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann sich hinsichtlich seiner Aufgaben auch der Leistung Dritter bedienen.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Wirtschafts- u. Bäderbetrieb“ wird die Stadt Ennigerloh durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs „Wirtschafts- u. Bäderbetrieb“ der Stadt Ennigerloh ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Der Bürgermeister bestimmt den allgemeinen Vertreter des Werkleiters bei dessen Abwesenheit.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.556.459,41 €.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb „Wirtschafts- u. Bäderbetrieb“ hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb „Wirtschafts- u. Bäderbetrieb“ bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Ennigerloh, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Ennigerloh auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb „Wirtschafts- u. Bäderbetrieb“ übernimmt.
Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb „Wirtschafts- u. Bäderbetrieb“. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2006** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wirtschafts- u. Bäderbetrieb“ vom 21.04.2004 außer Kraft.